

wissenschaftlicher und wahrheitsgemäßer Übersetzung zu belehren. Mit dieser Belehrung ist der Hinweis zu verbinden, daß eine vorsätzliche falsche Übersetzung gemäß § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

4. **Entschädigung:** Die Entschädigung für Dolmetscher richtet sich nach der Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher vom 1. 2.1965 (GBl. 1965 II S. 185 ff.) i. d. F. der AO Nr. 2 hierzu vom 19. Januar 1968 (GBl. II 1968 S. 63). Sie wird nur auf Verlangen gewährt (vgl. Anm. zu §34).

## Achter Abschnitt

### Ordnungsstrafe

#### §86

**In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— Mark aussprechen.**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern während des Strafverfahrens obliegenden Pflichten wird für das Ermittlungsverfahren dem **Staatsanwalt** und für das gerichtliche Verfahren dem **Gericht** das Recht übertragen, Ordnungsstrafen auszusprechen. Diese Ordnungsstrafe hat ihre Grundlage nicht im OWG, sondern nur in dieser Bestimmung. Ordnungsstrafen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Ein Zeuge z. B. kann **trotz gesetzlich vorgeschriebener Aussagepflicht nicht durch eine Ordnungsstrafe zur Aussage, sondern nur zum Erscheinen (§ 31) gezwungen werden.** Bedeutsam ist § 220 Abs. 4; danach ist das Gericht berechtigt, im Interesse der Wahrung seiner Autorität gegen Personen, welche die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Verletzt eine Person, gegen die bereits eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde, wieder die Würde des Gerichts, kann erneut eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt im gerichtlichen Verfahren durch **Beschluß des Gerichts**, im Ermittlungsverfahren durch **Verfügung des Staatsanwalts**. Die Höhe der Ordnungsstrafe soll die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigen. Gegen ihre Festsetzung ist Beschwerde nach §§ 91 oder 305 zulässig.